

**VARICON®-Stuttgart / München** informiert über Urteile aus dem Arbeitsrecht

## **Arbeitszeugnisse und ihre Tücken**

Ein Mitarbeiter hatte kurz vor dem Verkauf des Unternehmens ein **Zwischenzeugnis** angefordert und erhalten. Er hatte laut Aussage des Ausstellers „**stets zu unserer außerordentlichen Zufriedenheit**“ gearbeitet.

Ein halbes Jahr nach dem Besitzerwechsel kündigte der Mitarbeiter und der neue Chef drückte es im **Arbeitszeugnis** so aus, dass er mit dem Angestellten „**immer zufrieden**“ gewesen wäre. Der ehemalige Mitarbeiter verklagte das Unternehmen wegen der deutlichen Herabstufung seiner Beurteilung.

Der Arbeitgeber argumentierte vor Gericht, dass er den Arbeitnehmer nur vom Zeitpunkt der Firmenübernahme an beurteilen und das frühere Zwischenzeugnis nicht berücksichtigen könne.

Letztlich entschied das

**Bundesarbeitsgericht (BAG) unter dem Aktenzeichen 9 AZR 248/07**

dass ein Arbeitszeugnis nicht ohne berechtigte Gründe von einem vorherigen Zwischenzeugnis abweichen darf. Das gilt auch, wenn durch einen Betriebsübergang ein neuer Chef antritt. Der Chef darf ein schlechteres Zeugnis als sein Vorgänger nur ausstellen, wenn sich die Arbeitsleistung seit der Übernahme deutlich verschlechtert habe.

Wichtiger Hinweis: Wir möchten Sie an dieser Stelle über interessante Urteile aus dem Arbeitsrecht informieren. Dies ist keine Rechtsberatung. Im Einzelfall ist immer eine Prüfung des Sachverhaltes durch einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl erforderlich.